

**UNIVERSITÄT KONSTANZ**  
**Zulassungssatzung der Universität Konstanz für**  
**den Masterstudiengang**  
**Finanzmathematik (Mathematical Finance)**

**MA 29.3**

(in der Fassung vom 17. März 2011 und der Änderung vom 23. März 2015, berichtigt am 27. April 2015,  
sowie den Änderungen vom 7. März 2017 und vom 13. Mai 2020)

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

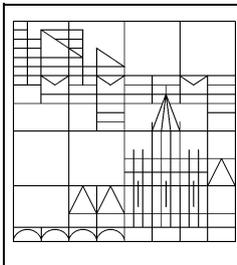
Die Zulassung zum Masterstudiengang Finanzmathematik (Mathematical Finance, Master of Science) erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 2 Fristen**

Zulassungen für Studienanfänger sind zum Sommer- und Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Sommersemester bis zum 15. März und für das Wintersemester bis zum 15. September bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Finanzmathematik (Mathematical Finance) sind:
  - a) ein Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen (insbesondere mathematisch-finanzökonomischen) oder in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, mit überdurchschnittlichem Erfolg an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent,
  - b) Nachweis über Kenntnisse in Mathematik im Umfang von mindestens 32 ECTS-Credits, siehe Anhang 1
  - c) Nachweis über Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften (d.h. Statistik, Ökonometrie oder Ökonomie) im Umfang von mindestens 26 ECTS-Credits, siehe Anhang 2
  - d) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (aktiv und passiv) durch einen der folgenden Sprachtests oder ein Äquivalent:
    - Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) oder Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): Mindestanforderung Grade C;
    - International English Language Testing System (IELTS): Mindestanforderung Band 6.0;

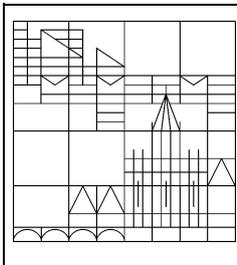


**UNIVERSITÄT KONSTANZ**  
**Zulassungssatzung der Universität Konstanz für**  
**den Masterstudiengang**  
**Finanzmathematik (Mathematical Finance)**

**MA 29.3**

- 2 -

- Test of English as a Foreign Language (TOEFL) Mindestanforderung 550 Punkte (paper-based), 213 Punkte (computer-based) oder 80 Punkte (Internet-based);
  - ein Semester Studium in englischer Sprache. Bewerber, die den Bachelorstudiengang Finanzmathematik an der Universität Konstanz abgeschlossen haben, müssen keinen Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse erbringen, da sie im Rahmen des Bachelorstudiums bereits englischsprachige Lehrveranstaltungen absolviert haben.
- e) Bei ausländischen Studienbewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung: der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse entsprechend DSH-Niveau Stufe 1 bzw. TestDaF-Niveau Stufe 3 in allen vier Teilbereichen
- (2) Wenn der Bewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 a) durch den Nachweis aller bisherigen endnotenrelevanten Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung können unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss fristgemäß nachgewiesen wird.
- (3) Zum Zeitpunkt der Bewerbung noch fehlende, aber für die Zulassung erforderliche spezifische Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1 b), c) und e) können von erfolgreichen Bewerbern nachgeholt werden. Die Zulassung zum Masterstudiengang und die Einschreibung erfolgen in diesem Fall unter Vorbehalt bzw. mit der Auflage, dass die betreffenden Nachweise innerhalb des ersten, spätestens jedoch vor Beginn des zweiten Studienjahrs erbracht werden.
- (4) Bei der Anerkennung von Bachelor- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Zulassungsantrag samt Unterlagen nach § 2, § 3 Abs. 2 u. 3, und § 4 nicht frist- und formgerecht vorgelegt wurde oder der Bewerber den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder mathematischen oder verwandten Masterstudiengang verloren hat.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.



**UNIVERSITÄT KONSTANZ**  
**Zulassungssatzung der Universität Konstanz für**  
**den Masterstudiengang**  
**Finanzmathematik (Mathematical Finance)**

**MA 29.3**

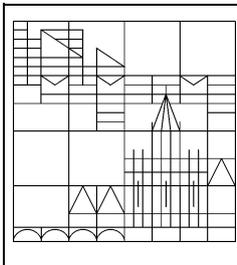
- 3 -

**§ 4 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
  - a) Nachweis über den Bachelorabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen (insbesondere mathematisch-finanzökonomischen) oder in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit überdurchschnittlichem Erfolg oder, falls der Abschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Anmelde-termin erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen,
  - b) Nachweis über Kenntnisse in Mathematik (d.h. Analysis, Lineare Algebra, Stochastik oder Numerik) im Umfang von mindestens 32 ECTS-Credits, siehe Anhang 1
  - c) Nachweis über Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften (d.h. Statistik, Ökonometrie oder Ökonomie) im Umfang von mindestens 26 ECTS-Credits, siehe Anhang 2
  - d) ein Lebenslauf,
  - e) ein Bewerbungsschreiben in englischer Sprache im Umfang von einer Seite, das über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium Aufschluss gibt,
  - f) ein Empfehlungsschreiben eines akademischen Lehrers, das Aufschluss über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium gibt,
  - g) der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse (vgl. § 3 Abs. 1 d).
  - h) das Ergebnis eines GRE-Tests (Graduate Record Examination), sofern der Bewerber seinen Bachelorabschluss nicht in Deutschland erworben hat.
  - i) Bei ausländischen Studienbewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsbe-  
rechtigung: der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (vgl. § 3 Abs. 1 e).

**§ 5 Zuständigkeit**

- (1) Vom Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften und vom Fachbereichsrat Mathematik und Statistik wird zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung eine Zulassungskommission eingesetzt, der mindestens drei Mitglieder angehören, wobei aus jedem Fachbereich mindestens ein Mitglied kommt.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Zulassungskommission.



**UNIVERSITÄT KONSTANZ**  
**Zulassungssatzung der Universität Konstanz für**  
**den Masterstudiengang**  
**Finanzmathematik (Mathematical Finance)**

**MA 29.3**

- 4 -

**§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011/2012. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zulassungssatzung in der Fassung vom 31. März 2010 (Amtl. Bkm. 26/2010) außer Kraft.

**Anhänge 1 und 2**

**Anmerkung:**

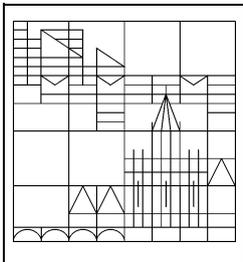
Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 20/2011 vom 17. März 2011 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 15/2015 vom 23. März 2015 veröffentlicht.

Die Berichtigung der Änderung dieser Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 24/2015 vom 27. April 2015 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 11/2017 vom 7. März 2017 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieser Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 19/2020 vom 13. Mai 2020 veröffentlicht.

	<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Zulassungssatzung der Universität Konstanz für</b> <b>den Masterstudiengang</b> <b>Finanzmathematik (Mathematical Finance)</b>	<b>MA 29.3</b>
--	--	----------------

- 5 -

### Anhang 1: Kenntnisse in Mathematik

Aus den Kursen bzw. vergleichbaren Kursen auf dem Niveau des Hauptfachs Mathematik

- Analysis I (9 Cr)
- Analysis II (9 Cr)
- Lineare Algebra I (9 Cr)
- Analysis III (Gewöhnliche Differentialgleichungen und Maßtheorie, 9 Cr)
- Numerik I (5 Cr)
- Stochastik I (9 Cr)

sind für die Zulassung mindestens 32 Cr (ECTS-Credits) nachzuweisen.

Fehlende Kenntnisse in den genannten Kursen sind ggf. im Wege einer Zulassung unter Auflagen innerhalb des ersten Masterstudienjahres an der Universität Konstanz nachzuholen.

### Anhang 2: Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften

Aus den Kursen bzw. vergleichbaren Kursen auf dem Niveau des Hauptfachs Wirtschaftswissenschaften

- Corporate Finance (5 Cr)
- Capital Market Theory (6 Cr)
- Statistics II (6 Cr)
- Mikroökonomik I /Makroökonomik I (9 Cr)
- Econometrics I (8 Cr)
- Bilanzierung und Bilanzpolitik (5 Cr)
- Matlab-Programmierung (2 Cr)

sind für die Zulassung mindestens 26 Cr (ECTS-Credits) nachzuweisen.

Fehlende Kenntnisse in den genannten Kursen sind ggf. im Wege einer Zulassung unter Auflagen innerhalb des ersten Masterstudienjahres an der Universität Konstanz nachzuholen.